



## Absenzenordnung Primarstufe Birsfelden

Der Konvent von Kindergarten und Primarschule Birsfelden beschliesst gestützt auf das Bildungsgesetz, §§ 69, 90 und 91 vom 6. Juni 2002, sowie auf die Verordnung für Kindergarten und Primarschule, §§ 55 und 65:

### Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen der Schülerinnen und Schüler des obligatorischen Kindergartenjahres und der Primarschule Birsfelden.

### Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an Kindergarten und Primarschule sicher.

### Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht in Kindergarten und Schule.

### Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Todesfälle von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- c) Arztbesuche, die sich aus zwingenden Gründen nicht in die Freizeit verlegen lassen
- d) Spezielle Familienanlässe
- e) Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen.
- f) Hohe religiöse Feiertage gemäss Interkulturellem Festkalender (Kalender der Religionen)

### Vorgehen bei Absenzen

Der zuständige Lehrer oder die zuständige Lehrerin ist schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin kann bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten verlangen.

Das Nachholen von Unterrichtsstoff und Prüfungen kann von den Lehrerinnen und Lehrern angeordnet werden.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als fünf Schultagen ist dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

### Urlaub und Dispensation

Urlaubsgesuche sind drei Wochen vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrkraft mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter. Urlaubsgesuche bis zu einem Tag unter der Woche können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einmal pro Semester bewilligt werden. Für 2 bis 14 Tage, sowie für Wochenende- und Ferienverlängerungen ist die Schulleitung zuständig, für längere Absenzen der Schulrat.



### **Ferienverlängerung**

Pro Schuljahr sind 2 Tage Ferienverlängerung (unmittelbar vor oder nach den Schulferien) möglich.

Während des obligatorischen Kindergartenjahres und der Primarschulzeit kann gesamthaft höchstens zweimal ein Urlaub von mehr als 2 Tagen bezogen werden. Diese Urlaube sind in jedem Fall schriftlich zu begründen.

Gesuche um Ferienverlängerung sind der Schulleitung drei Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

### **Sanktionen**

- a) Verspätungen werden durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer sanktioniert.
- b) Bei unentschuldigten Absenzen bis zu zwei Tagen nimmt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf.
- c) Im Wiederholungsfall und bei unentschuldigten Absenzen von mehr als zwei Tagen erfolgt eine Meldung an die Schulleitung.

Die Schulleitung verwarnt die Erziehungsberechtigten schriftlich.

Im nächsten Wiederholungsfall leitet die Schulleitung die Meldung an den Schulrat weiter, der die Erziehungsberechtigten mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- (Bildungsgesetz § 69) bestrafen kann.

### **Inkrafttreten**

Die Absenzenordnung tritt am 13. August 2012 in Kraft und ersetzt die Absenzenordnung vom 1. Januar 2008.